



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91032/35-FLeg/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot von Streumunition;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1014 Wien

In der Beilage wird die dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten übermittelte Ressortstimmungnahme zu dem mit do. elektronischer Note vom 27. August 2007, GZ BMeiA-AT.8.15.02/0269-I.2/2007, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot von Streumunition** zur Kenntnis gebracht.

19.09.2007
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Beilage



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91032/35-FLeg/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot von Streumunition;
Stellungnahme

Bezug
S91032/30-FLeg/2007

An das
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
abti2@bmeia.gv.at
z. Hd. Abteilung I.2
Minoritenplatz 8
1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 27. August 2007, GZ BMeiA-AT.8.15.02/0269-I.2/2007, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot von Streumunition** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung unter Verweis auf die Bezugszahl wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung:

Das in Rede stehende Legislativvorhaben wird seitens des BMLV in grundsätzlicher Hinsicht begrüßt, weil damit die im Regierungsprogramm für die XXIII. GP enthaltene Zielsetzung („Die Bundesregierung wird ihre aktiven Bemühungen für Abrüstung und

Rüstungskontrolle sowie gegen die Weiterverbreitung von Kernwaffen fortführen und für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts eintreten.“) umgesetzt werden soll.

Der zur Würdigung vorgelegte Gesetzentwurf gibt im jetzigen Stadium Anlass zu den nachstehend im Pkt. II ersichtlichen Bemerkungen.

II. Zum Gesetzentwurf:

1. Zu § 1 („Begriffsbestimmungen“)

Aus Gründen der **besseren Verständlichkeit** wird angeregt, die im § 1 Z 1 angeführte Definition von „Streumunition“ in zwei Sätze zu teilen.

§ 1 Z 1 könnte daher wie folgt lauten:

„1. „Streumunition“ Behälter von Submunition mit Explosivstoff, die dazu bestimmt sind, die Submunition über ein Gebiet zu verteilen, um sie vor, beim oder nach dem Aufprall zur Explosion zu bringen. Unter diese Definition fallen jedoch nicht Behälter völkerrechtlicher Verbote oder sonstigen Beschränkungen unterliegender Submunition, Leucht- oder Nebelmunition, pyrotechnische Sätze oder Suchzündermunition mit der Fähigkeit zur Zielerkennung.“

2. Zu § 2 („Verbote“)

Hinsichtlich des Verbotes des Besitzes von Streumunition wäre zumindest in den Erläuterungen **klarzustellen**, ob damit der Besitzbegriff des § 309 ABGB gemeint ist. Zu überlegen wäre darüber hinaus auch noch, ob – mittels eigener Definition im Gesetz – die bloße Innehabung von Streumunition nicht ebenfalls vom gegenständlichen Verbot umfasst sein sollte.

§ 2 trägt die Überschrift „Verbote“, im § 3 wird jedoch über „das Verbot gemäß § 2“ gesprochen. Es wird empfohlen, diese **sprachliche Unschärfe** zu bereinigen.

Weiters ist im § 3 Z 2 davon die Rede, dass vom Verbot gemäß § 2 „die Lagerung“ von Streumunition ausgenommen ist. In der Verbotsnorm des § 2 des Entwurfes wird jedoch die „Lagerung“ nicht genannt. Sollte tatsächlich auch die Lagerung verboten werden, so wäre dies **im § 2 in geeigneter Weise zu berücksichtigen**.

3. Zu § 3 („Einschränkungen“)

Zur Ausnahmebestimmung des § 3 Z 2 wird festgestellt, dass neben dem Begriff „Vernichtung“ (dh. gänzliche Zerstörung der Substanz) auch noch die Bezeichnung „**Delaborierung**“ verwendet wird. Mangels Legaldefinition oder näherer Umschreibung in den Erläuterungen wird angeregt, eine entsprechende Definition im § 1 aufzunehmen.

§ 3 Z 3 zufolge soll im Rahmen von Entsendungen nach dem KSE-BVG die **Beteiligung an der Entscheidung über den Einsatz von Streumunition durch andere Staaten** oder der **logistischen Durchführung eines solchen Einsatzes straffrei** gestellt werden (Anm.: dieses Privileg käme somit ua. einem österreichischen Soldaten in Stabsoffiziers-Funktion einer multinationalen Brigade zu). Obwohl weder ausdrücklich normiert oder in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht, ist diese **Ausnahmeregelung** jedenfalls **nur so zu verstehen**, dass ein österreichischer Kommandant dieser Brigade ebenso nicht straffällig werden würde, sollten die ihm unterstellten Kräfte – gegen seinen ausdrücklichen Befehl – Streumunition einsetzen (Anm.: dieser äußerst unwahrscheinliche Fall könnte beispielsweise eintreten, wenn sich die unterstellten Kräfte auf ihre jeweiligen „nationalen Freigaben“ berufen).

Die in den Erläuterungen zur Z 3 genannten **Kooperationsmöglichkeiten** „... *im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, der Partnerschaft für den Frieden, der Vereinten Nationen oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ...*“ stellen aus ho. Sicht lediglich eine **beispielhafte Aufzählung** dar. Es wird daher davon ausgegangen, dass darüber hinausgehende Kooperationen (etwa im bilateralen Bereich) **möglich sind**.

4. Zu § 4 („Vernichtung“)

Gemäß § 4 sollen bestehende Vorräte an Streumunition binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu melden und durch dieses bis längstens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu vernichten sein. Da mit der Vernichtung der Streumunition jedoch **nicht** das **Bundesministerium** als administrativer Hilfsapparat des Bundesministers für Landesverteidigung, sondern nur das **oberste Organ** selbst für zuständig erklärt werden kann, sollte eine geeignete Richtigstellung erfolgen.

Da die Bestimmung des § 4 weiters auf **jegliche** zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzes bestehende **Vorräte** – also auch unter Umständen auf Vorräte von in Österreich ansässige Unternehmen – abstellt, sollte

neben den Meldepflichten auch noch zum Ausdruck gebracht werden, **bis zu welchem Zeitpunkt eine solche Übergabe von Streumunition aus bestehenden Vorräten Dritter an den Bundesminister für Landesverteidigung zu erfolgen hat.**

Zusätzlich wäre noch zu **klarzustellen**, dass **vom BMLV nur die Kosten der Vernichtung im ressorteigenen Bereich vorhandener Bestände an Streumunition getragen** werden (Anm.: im Lichte dieser Vorgabe wären die Entsorgungskosten allfälliger von heimischen Rüstungsunternehmen abzuliefernder Restbestände diesen Firmen vom BMLV in Rechnung zu stellen).

5. Zu den §§ 5 und 6 („Strafbestimmung“ und „Einziehung und Verfall“)

Zu prüfen bleibt, ob Verstöße gegen dieses Bundesgesetz in jedem Fall mittels strafrechtlichem – und damit in den gerichtlichen Vollzug fallenden – Tatbestand sanktioniert werden müssen, oder ob **nicht doch auch von den Verwaltungstrafbehörden zu ahndende Verwaltungsübertretungen** (einschließlich der dafür vorgesehenen Straforten) begehbar sein könnten.

Die zur Rechtfertigung des strafgerichtlichen Regimes vorgenommene Bezugnahme auf die beiden in den Erläuterungen angeführten Materiengesetze erscheint nicht zweckmäßig, weil etwa das **KMG** in den **§§ 7 und 8 beide Sanktionsmöglichkeiten** vorsieht.

6. Zu § 7 („Vollziehung“)

Zur **Vollziehung des § 3 Z 3** sollte – wegen des ausdrücklichen Verweises auf das KSE-B-VG – **auch die Bundesregierung** (vgl. § 2 Abs. 1 iVm § 1 Z 1 lit. a KSE-B-VG) vorgesehen werden.

7. Einfügung des fehlenden Tatbestandes („Verhältnis zu anderen/sonstigen Rechtsvorschriften“) nach dem § 6

Um künftige **Auslegungsschwierigkeiten** (Anm.: Interpretation des geplanten Bundesgesetzes mittels der „lex posterior-Regel“ oder anhand des „lex specialis-Prinzips“) zu vermeiden, sollte jedenfalls noch ein **das Verhältnis dieser geplanten Verwaltungsvorschrift zu geltenden Normen des Waffen-, Munitions- und Sprengmittelrechts regelnder Tatbestand** im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden.

III. Abschlussbemerkung:

Um die oben im Pkt. II aufgeworfenen Fragen vor Einbringung des Dossiers im Ministerrat zu klären, wird um ehestmögliche Aufnahme von Gesprächen auf Beamtenzebene ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zuge stellt.

19.09.2007

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER